Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.



Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 74.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 31. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 29. Januar. Der König hat dem Präsid. des evang. Ober-Kirchenraths, Dr. Herrmann zu Berlin, den Stern zum R. Adl.-Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub, dem Kreisger.-Sekr. Bukes in Brakel bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirath, und dem Fabrikbesitzer Carl Eduard Rumpf zu Bleiche, Kreis Wolmirstedt den Charakter als Kommerzienrath verliehen.

Der bish. Pfarrer und kommiss. Kreis Schulinspektor Philipp Salkowski in Thorn ist zum Kreis-Schulinspektor im Reg.-Bez. Marienwerder und der bish. Progymnasiallehrer und kommiss. Kreis Schulinspektor Dr. Heinrich Weissig in Cleve zum Kreisschulinspektor im Reg.-Bez. Düsseldorf ernannt, der früher bei der Hannoverschen Staatseisenbahn angestellt gewesene k. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Friedrich Wilhelm Koschel in Breslau zum technischen Mitgliede des k. Eisenbahn-Kommissariats daselbst ernannt und demselben zugleich eine entsprechende etatsmäßige Stelle verliehen, der Lehrer Ernst Krause zum Gewerbeschullehrer ernannt und an der Gewerbeschule zu Saarbrücken angestellt worden.

Der Kreisrichter Siehr in Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Angerburg und zugleich zum Notar im Depart. des Appell.-Ger. zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg, ernannt, dem Appell.-Ger.-Rath, Geh. Justiz-Rath Seger in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt, der Appell.-Ger.-Rath Boehmer in Cöslin ist gestorben, der Amtsrichter Hüpeden in Emden ist zum Oberger.-Ass. bei dem Obergericht in Osnabrück ernannt, der Kreisrichter Harrassowitz in Küstrin ist an das Kreisger. in Frankfurt a. O. versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Ger.-Ass. Schulte bei dem Kreisger. in Paderborn mit der Funktion als Ger.-Kommissar in Fürstenberg, der Ger.-Ass. Baumm bei dem Kreisger. in Inowrazlaw, der Ger.-Ass. Friedberg bei dem Kreis-Gericht in Spandau und der Ger.-Ass. Dr. Peters bei dem Kreisger. in Angermünde mit der Funktion bei der Ger.-Deput. in Schwedt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Ger.-Ass. Gelhard und der Ger.-Ass. Hatzfeld bei den Amtsgerichten in Gladenbach, dem Kreisrichter Giese in Berlin und dem Amtsrichter von Altenbockum in Amöneburg ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, der Staatsanwalt Wiens in Steinfurt ist gestorben, der Staatsanwalts-Gehülfe Beeck in Flensburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisger. in Altona versetzt.

Deutscher Reichstag.

41. Sitzung.

Berlin, 29. Januar. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Bulow, v. Amsberg, Hofmann, Geh. Rath Oehlschläger u. A. Das Haus setzt die Berathung der der Kommission nicht überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle fort. § 183 lautet nach der Regierungsvorlage: „Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeußerung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark ein." Die gesperrten Worte sind Zusätze, welche das bisherige Strafgesetz nicht kennt. Abg. Dr. Gerhard beantragt, die Worte „oder Aeußerung" zu streichen, während Dr. v. Schwarze folgende Fassung vorschlägt: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. — Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Abg. Gerhard: Gegen die Verschärfung des Strafgesetzes, welche nicht blos unzüchtige Handlungen, sondern auch unzüchtige Aeußerungen in das Gebiet des vorliegenden Paragraphen ziehen will, muß ich entschieden Protest einlegen, namentlich im Hinblick auf die Entscheidungen des Obertribunals, wonach eine Handlung auch dann als „öffentlich" begangen gilt, wenn sie an einem nicht öffentlichen Orte, jedoch so vor sich gegangen ist, daß sie Andern bemerkbar wurde. Wird dieser Grundsatz auch auf Aeußerungen ausgedehnt, so geben wir dem Strafgesetz durch Annahme der Regierungsvorlage eine Tragweite, die ungeheuer ist. Betrachten Sie nur die Beziehung auf den gesellschaftlichen Verkehr. Sie alle, meine Herren, hören gern einmal eine gute Anekdote, einen guten Witz, und Sie hören diese Stiefgeschwister der Poesie nicht minder gern, wenn die Sache recht pikant ist, selbst wenn man sie „schlüpfrig" nennen könnte. (Große Heiterkeit.) — Und dann betrachten Sie die Beziehung auf das Lied, auf das Deutsche Lied! Denken Sie mit mir an jene Tage zurück, in denen das Herz frühlingsfrisch schlägt, wo man aus freier Brust singt, jene herrlichen Tage der schönen Studentenzeit! Bedenken Sie, was für Lieder Sie damals gesungen haben, ohne darin Etwas zu finden, z. B. das schöne Lied „Was kommt dort von der Höh'?" (Große Heiterkeit) oder „So leben wir" oder „Es steht ein Wirthshaus an der Lahn" (Anhaltende Heiterkeit). Alle diese Lieder haben mehr oder minder ihre Bedenklichkeit, und Anzüglichkeit, so daß sie leicht unter die vorliegende Strafbestimmung fallen können. Stellen Sie sich nun einmal vor, daß Zeiten über unser Vaterland kämen, in denen ein Ministerium Windthorst am Ruder wäre, läge dann der Gedanke nicht nahe, daß dieser oder jener strebsame Staatsanwalt versuchen würde, auch die Strafbarkeit eines anderen Liedes herbeizuführen, daß Sie alle sehr wohl kennen und oft gesungen haben: „Der Papst lebt herrlich in der Welt." (Große Heiterkeit.) Gehen Sie das Kommersbuch durch; fast auf jeder Seite finden Sie solche alten deutschen Lieder und Gesänge, die aus der Brust des Studenten bisher frei und ungehindert emportönten, und die Sie durch Annahme der Regierungsvorlage mit Strafe belegen würden. Das können Sie nicht wollen. Erinnern Sie sich, daß wir Alle einst jung gewesen sind und nehmen Sie mein Amendement an. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Schwarze: Ich bin gleichfalls für die Streichung der Worte „oder Aeußerung", jedoch aus ganz anderen Gründen, als der Vorredner. Juristisch sind unter Handlungen auch Aeußerungen zu verstehen; durch die Aufnahme der Worte „oder Aeußerung" würde in das Strafgesetz die Interpretation hineingebracht, daß unter Handlungen Aeußerungen nicht zu verstehen seien. Das preußische Obertribunal hatte allerdings im Gegensatz zu anderen Obergerichten, z. B. denen in Dresden und Jena, diese letztere Interpretation zu der seinigen gemacht. Diese Entscheidung beruhte jedoch auf dem preußischen Strafgesetzbuch und ist durch das spätere deutsche Strafgesetzbuch aufgehoben.

Bundeskommissar Geh.-Rath Oelschläger: „Wie die Motive nachweisen, gehen die Interpretationen des Wortes „Handlung" sehr weit auseinander. Eine für das preußische Ober-Tribunal zwingende Deklaration kann nur durch ein Gesetz gegeben werden und ist bei der Wichtigkeit der Kontroverse für die Praxis nothwendig. Die Zulassung von Geldstrafen für minder schwere Fälle beruht auf der Erwägung, daß nach § 184 in Fällen der Ausstellung unzüchtiger Bilder u. s. w. Geldstrafe eintreten kann, konsequenter Weise also auch hier zulässig sein muß.

Abg. Lasker: Ich bitte sowohl die Regierungsvorlage als den Antrag Schwarze abzulehnen. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß an sehr vielen Stellen des Strafgesetzbuches unter Handlungen auch Aeußerungen zu verstehen sind. Der Richter mag den einzelnen Fall beurtheilen. Das Bedürfniß einer Strafverschärfung in diesem Paragraphen ist in keiner Weise nachgewiesen.

Der § 183 wird hierauf nach dem Antrag Schwarze angenommen. Die §§ 200, 208, 275 Nr. 2, 319 und 321 werden in der Fassung der Regierungsvorlage ohne Debatte genehmigt.

§ 348 lautet: „Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. — Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht."

Der Paragraph unterscheidet sich von der bisherigen Fassung durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes und der gesperrt gedruckten Worte des ersten Absatzes.

Abg. Lasker: Die Vorlage verlangt eine schwere Bestrafung, wenn durch die hier bezeichneten Handlungen das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet wird. Das Strafmaß kann jedoch nicht in dieser Weise absolut festgestellt werden, sondern muß dem subjektiven Ermessen des Richters überlassen werden.

Bundeskommissar v. Amsberg: Der zweite Absatz wird dadurch gerechtfertigt, daß bloße Gefängnißstrafe nicht der Schwere des hier unter Strafe gestellten Delikts entspricht.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Der vorgeschlagene zweite Absatz ist völlig unhaltbar, denn über den Begriff des Wohles des Reiches gehen bekanntlich die Meinungen nicht nur bei Anderen, sondern auch in unserer Versammlung tagtäglich auseinander; der eine hält dasselbe für eine dem Reiche erwiesene Wohlthat, was der andere für eine Gefahr hält. Ich bitte Sie deshalb, die Regierungsvorlage zu verwerfen.

Der § 348 wird hierauf abgelehnt.

§ 360 zählt in 14 Nummern die Uebertretungen auf, die mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft werden. — Die Regierungsvorlage schlägt neben anderen Modifikationen eine Aenderung der Nr. 3 dahin vor, daß an die Stelle der unbefugten Auswanderung der beurlaubten Reservisten und Wehrmänner (welche durch Erhöhung der Strafe aus der Kategorie der Uebertretungen in die der Vergehen versetzt werden und deshalb ihren Platz in dem bereits berathenen § 140 finden sollte) die ohne Anzeige erfolgte Auswanderung der Ersatzreservisten erster Klasse tritt.

Abg. Thilo beantragt, die unbefugte Auswanderung der beurlaubten Reservisten und Wehrmänner in den Paragraphen wieder aufzunehmen, weil der Vorschlag der Regierung, die bisherige Nr. 3 in den § 140 als Nr. 2 herüberzunehmen und dadurch die darin vorgesehene Uebertretung zum Thatbestand eines Vergehens zu erheben, bei der Abstimmung über den § 140 abgelehnt worden sei. Es sei deshalb nöthig, die bisherige Bestimmung hier wieder aufzunehmen. — In gleichem Sinne sprechen sich Abg. Struckmann (Diepholz) und Bundeskommissar v. Amsberg aus, worauf der § 360 der Vorlage mit dem Amendement Thilo angenommen wird.

Die §§ 361 Nr. 6. 363 und 366 der Vorlage werden ohne Debatte genehmigt. § 367 soll folgende Abänderung erfahren: 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderen Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt; 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

Hierzu beantragen: 1) Abg. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg Nr. 10 zu fassen: „Wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bedient." 2) Abg. Websky, in Nr. 5 statt „Sprengstoffen" zu setzen „explodirenden Stoffen." Derselbe motivirt sein Amendement damit, daß es eine Anzahl von explodirenden Stoffen giebt, welche, ohne als Sprengstoffe benutzt zu werden, nicht minder gefährlich sind und bei denen die Befolgung der betreffenden Verordnungen daher eben so wichtig ist.

Beide Amendements und mit diesen die vorgeschlagenen Abänderungen des § 367 werden angenommen. Unverändert wird der § 369 angenommen, der die Schlosser, welche unbefugt Schlüssel anfertigen, die Gewerbetreibenden, welche unrichtige Maße führen 2c., mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Die Verhandlung wendet sich nunmehr zu Art. 2 der Vorlage, welche die neu hinzukommenden Strafvorschriften enthält. § 92, welcher gegenwärtig unter drei Nummern verschiedene Handlungen aufführt, die als Landesverrath mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bedroht werden, soll als neue Nr. 4 einen Zusatz erhalten, wonach die gleiche Strafe denjenigen trifft der: „durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt."

Hierzu beantragt Abg. v. Seydewitz: die Worte von „oder anreizt" bis zum Schlusse zu streichen. Abg. Dr. Baumgarten erklärt sich mit dem Gedanken des Regierungsvorschlages, der durch die Vorkommnisse in Bezug auf die letzte Encyklika des Papstes mehr als gerechtfertigt sei, einverstanden, wünscht und beantragt aber, den Schlußsatz „insbesondere, wer u. s. w. bis „anreizt" zu streichen.

Bei der Abstimmung werden zwar die beiden Amendements Baumgarten und Seydewitz angenommen, die ganze Nr. 4 jedoch mit sehr großer Majorität (dafür nur die Konservativen und ein kleiner Theil der Nationalliberalen) vom Hause abgelehnt.

§ 103a: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft", wird ohne Debatte angenommen.

§ 287a lautet: Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Hierzu beantragt der Abg. Schulze (Guhrau) die Worte: „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils" zu streichen. Ferner beantragt Abg. Reichensperger (Krefeld) die Worte „von einem Beamten vorgenommen" zu streichen.

Bundeskommissar Geh. Rath Michelli erklärt, die Vorschrift sei nöthig geworden im fiskalischen Interesse der verschiedenen Regierungsverwaltungen, um dem Mißbrauch zu begegnen, der gegenwärtig insbesondere bei Holzverkäufen und Domänenverpachtungen dadurch ausgeübt wird, daß die Händler resp. Pächter unter hohen Konventionalstrafen sich verpflichten, sich untereinander bei den Kauf- und Pachtbietungen keine Konkurrenz zu machen, so daß sie im Stande sind, den Kauf- oder Miethspreis ganz willkürlich zum empfindlichen Schaden der Verwaltungen selbst zu bestimmen. — Bundeskommissar Major Blume kann nur bestätigen, daß auch die Militärverwaltung dieselben Erfahrungen gemacht und empfindlich unter diesem Uebelstande zu leiden habe.

Abg. Grumbrecht bittet dringend, den vorgeschlagenen Paragraphen abzulehnen, da man doch keine Strafgesetze mache, um das finanzielle Interesse der Verwaltungen zu wahren (Sehr wahr!), sondern nur für Handlungen, welche der Rechtsordnung und der Sittlichkeit widersprechen.

Bei der Abstimmung wird hierauf das Amendement Schulze angenommen, der ganze Paragraph indeß vom Hause abgelehnt.

Ohne Debatte angenommen wird der § 296a: Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Es folgt nunmehr § 353a (der sogen. Paragraph Arnim), welcher nach der Regierungsvorlage lautet:

„Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, welcher 1. eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht, oder 2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3. die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder 4. bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark, und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

Es liegen Abänderungsanträge vor: 1) vom Abg. Krüger (Hadersleben), welcher vorschlägt, a. die Worte: „im Dienste des auswärtigen Amtes" zu streichen; b. Nr. 2 in nachstehendem Wortlaute festzustellen: „2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten zu täuschen oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung andere über die Rechtsverbindlichkeit bestehender Verträge irre zu führen, oder c im Schlußsatze hinter „Bundesstaats zu gefährden" folgende Worte einzufügen: „oder die Ehre des deutschen Reiches durch Erschütterung des Vertrauens in die Vertragstreue des Reiches zu benachtheiligen." 2. von den Abgeordneten Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt) und Dr. v. Schwarze, die an Stelle der Vorlage folgende Fassung proponiren:

„Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet. Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist."

Abg. Dr. Marquardsen: M. H., im Namen meiner politischen Freunde und namentlich der Mitunterzeichner des vorliegenden Amendements darf ich der Ueberzeugung freudigen Ausdruck geben, daß hier eine Materie vorliegt, welche ihrer Natur nach unter Vermeidung aller jener Kriminationen und Rekriminationen im Parteileben ganz sachlich behandelt werden kann. Der naturgemäße Zustand eines Staates ist, wenn gerade so, wie in Kriegsgefahr alle Bürger ohne Unterschied der politischen Ueberzeugung zusammenstehen, so auch die auswärtige Politik eines Staates so fest gegründet ist, daß sie ohne wesentliche Einwirkung der inneren Parteizwistigkeiten geführt werden kann. Die Folge davon ist, daß der leitende Staatsmann in vollem Vertrauen die Missionen und den Dienst des auswärtigen Amtes in den Händen von Männern lassen kann, die in der inneren Politik auf ganz entgegengesetztem Standpunkte stehen. Ein so glückliches Verhältniß sehen wir in England bestehen schon seit einer Reihe von Jahren. Wer der englischen auswärtigen Politik gefolgt ist, wird sich wohl auch der Zeiten noch erinnern, wo mit jedem Ministerwechsel auch ein sehr bedeutender Wechsel in dem Personal der englischen Gesandtschaften an den auswärtigen Höfen eintrat. Gegenwärtig ist das Gegentheil der Fall. Ich sage, das ist der glückliche Zustand, ich gebe aber zu, daß in gewissen Zeiten eine so angenehme Situation nach außen hin nicht erreichbar ist, wo noch so Vieles kocht und gährt, wo in der That die inneren Parteigegensätze eine so große Schroffheit angenommen haben, wie in einem Lande, das ich im Augenblick nicht nennen will, das uns sehr nahe liegt. Das beweist in der That, daß auch die inneren Gegensätze eine gewisse Einwirkung auf die Auswahl und Stellung der Personen äußern, welche ein Reich im Ausland zu ver-

treten haben. Bei dem vorliegenden Gegenstande dürfte ein solcher Gegensatz als wenig einflußreich geltend gemacht werden, weil es sich hier nicht um die auswärtige Politik, sondern nur um die Organisation ihres Dienstes handelt. Ich kann mir denken, daß ich einem Staatsmanne, der an der Spitze des deutschen Reiches stünde, etwa von der Parteifärbung des Herrn Windhorst in einer so rein sachlichen auf die Organisation des Amtes sich beziehenden Frage vollständig mein Vertrauen schenken, seinem Vorschlage nachgeben könnte, obgleich ich vielleicht mit dem materiellen Inhalt seiner auswärtigen Politik ebensowenig einverstanden sein würde, als ich vermuthe, daß ich es sein müßte, wenn etwa der nächste Tag schon uns den Herrn Kollegen Windthorst an der Spitze der Geschäfte des Reiches stehend zeigte. (Heiterkeit.) Ich gehe dabei davon aus, daß wir die Frage, ob die diplomatische Vertretung des deutschen Reiches solche Lücken und Fehler zeigt, daß der Reichskanzler eine solche Vorlage, wie sie in diesem Punkte an uns gebracht worden ist und wie er sie mit der größten Energie und Ueberzeugung vor uns vertreten hat, bringen mußte, nicht zu entscheiden haben. Wenn wir dem Herrn Reichskanzler zugeben müssen, daß wir ihm in dieser Frage zu folgen haben, so muß andererseits betont werden, daß darüber, ob der von uns gemachte Vorschlag eine solche Qualität hat, daß wir ihm eine strafrechtliche Eigenschaft geben und ihn in unser Strafsystem aufnehmen können, vor Allem die Juristen in diesem Hause zu entscheiden haben. Aus dieser Erwägung ist mein Antrag hervorgegangen. — Was bezüglich dieser Materie im § 353a der Vorlage enthalten ist, möchte ich mit einer Skizze vergleichen, die etwa Jemand, der sich ein Haus baut, dem Architekten vorliegt. Man muß da vom Standpunkt des Architekten nicht gar zu strenge urtheilen, wird aber doch behaupten können, daß die Konstruktion, die Architektonik eines Strafrechtsparagraphen vor allen Dingen vom juristischen Standpunkte aus beurtheilt und entschieden werden soll. Diesen Grundsätzen entsprechend ist ein sehr großer Unterschied zwischen dem Inhalt des Paragraphen der Vorlage und der von uns vertretenen Formulirung. Es trat an uns die Frage heran, ob das Uebertreten der Pflicht der Amtsverschwiegenheit auf alle Beamten ausgedehnt werden sollte. Die meisten vor dem jetzigen Strafgesetzbuch geltenden Strafgesetzbücher hatten solche Strafvorschriften und deshalb ist in Baiern der Artikel 364 des bairischen Strafgesetzbuches von 1861 als Artikel 154 in das Einführungsgesetz für Baiern zum Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen worden, und so ist es auch in anderen Staaten geschehen. Wir haben von einer solchen Ergänzung des Strafgesetzbuches Abstand genommen, weil wir bei dieser Strafnovelle nicht weiter gehen wollen, als die allerdringlichste Nothwendigkeit von der Regierung selber anerkannt und ausgesprochen worden ist. Man kann der Fassung, welche wir dem Absatz 1 gegeben haben, den Vorwurf machen, daß sie weniger spezialisirt und dadurch einen weniger greifbaren Thatbestand liefert, als die Materie der Sache überhaupt zuläßt, da die älteren deutschen Strafgesetzbücher eine ähnliche Fassung hatten. In den beiden anderen Bestimmungen der von uns vorgelegten Formulirung tritt eine Beschränkung ein. Wir reden nicht mehr allgemein von Beamten des auswärtigen Amtes, sondern von Beamten, welche mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt sind. Diese Beschränkung haben wir aus den Motiven der Gesetzesvorlage selbst genommen. Es wird dort betont, die im Auslande sich nicht unmittelbar unter den Augen des leitenden Staatsmannes befindenden Beamten seien dieser Versuchung besonders ausgesetzt und bezüglich ihrer seien andere Strafbestimmungen nothwendig als für andere Beamte. Das ist mir plausibel, eine selbstständige sachliche Entscheidung kann ich mir darüber nicht anmaßen. Ich glaube, daß wir bezüglich dieses äußerst schwierigen Punktes im Wesentlichen das Richtige getroffen haben. Es wird also hier ausgesprochen, daß der Beamte, der den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, bestraft werden soll. Wir glauben damit einen greifbaren Thatbestand geschaffen zu haben. Was das Wort „vorsätzlich zuwiderhandeln" hier anlangt, so stand mit dieser Wortfassung in Konkurrenz eine andere Formulirung, welche sagen wollte: „in der Absicht, den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Weisungen entgegenzuwirken". Beiderseits wurde auf eine Aeußerung des Reichskanzlers bei der ersten Berathung des Entwurfes zurückgegangen, wo er in sehr drastischer Weise sich darauf bezogen hat. Er schilderte die Situation, wo er einem Botschafter aufgetragen hat, er solle aller Welt sagen, daß man den Frieden wolle, und wo auf dem entsprechende Fragen der Botschafter mit Achselzucken antwortet oder sagt: Das mag Alles schön sein, aber wer weiß, was der Reichskanzler im nächsten Augenblicke gedacht haben wird. Wir können ruhig sagen: In dieser Intepretation des Reichskanzlers ist so zu sagen eine authentische Interpretation, ein wesentlicher Beitrag zur richtigen Auslegung dessen, was unser „vorsätzlich" bedeuten soll. In dem zweiten Absatz ist in dem Ausdruck „irreleiten" ein sehr starker terminus technicus gebraucht, der nur einem verständigen Richter — nur für solche können wir Gesetze machen — die rechte Handhabe giebt, was gemeint ist, daß also nicht jede beliebige Unwahrheit, jedes unbeachte Wort unter diese Bestimmung fallen kann. Ueber die Weglassung der Nr. 4 der Vorlage will ich mich nicht weiter verbreiten, es hat ja auch seiner Zeit der Herr Reichskanzler erklärt, daß er darauf keinen Werth lege. Wenn wir andererseits auch nicht der Meinung waren, in der Strafbestimmung die Klausel beizubehalten, daß eine höhere Strafe erkannt werden müsse, wenn das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet werden kann, so beziehe ich mich auf das, was bezüglich dieses Punktes schon früher vom Abg. Lasker ausgeführt worden ist. Nun kann man allerdings die Frage aufwerfen: Wozu diese Strafbestimmungen? Warum unterstellt man nicht die in Rede stehenden Handlungen dem Disziplinarverfahren? Darauf muß ich erwidern, daß wir wirklich nicht im Interesse der durch diesen Paragraphen bedrohten Personen handeln, wenn wir die Würdigung dieser Fälle dem vagen Disziplinarrecht überlassen. Die beiden neuesten und sehr angesehenen Schriftsteller über das Reichsstrafgesetzbuch, die Herren Schütze und Meyer bezeichnen es ausdrücklich als eine Lücke des Strafgesetzbuches, daß man sich in Bezug auf zahlreiche Amtsvergehen auf das Disziplinarrecht der Einzelstaaten verlassen habe. Von einer Benachtheiligung der einzelnen Persönlichkeit in dem Falle, daß man solche Handlungen vor die ordentlichen Gerichte stellt, wie wir sie jetzt zu schaffen im Begriff sind, kann nicht die Rede sein. Ueber die Frage, inwiefern sich das Vorführen solcher strafbaren Handlungen vor ein Kollegial-Gericht, etwa auch vor einer Zusammensetzung von rechtsgelehrten Richtern und Schöffen praktisch gestalten wird, können wir nicht entscheiden; wir haben nur dem Vorschlage zu folgen, der vom Techniker der Frage zunächst gemacht worden ist. Hiernach glaube ich, daß wir in unserer Formulirung das gefunden haben, was den berechtigten Zwecken der Vorlage entspricht ohne zugleich der Rechtsgleichheit und Sicherheit des Individuums in hoher oder niedriger Stelle Abbruch zu thun. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme unseres Amendements. (Beifall.)

Bundesbevollmächtigter Staatssekretär v. Bülow: Die Gründe, aus denen das auswärtige Amt und die Bundesregierung Ihnen diesen Paragraphen vorgelegt haben, sind Ihnen bei der ersten Lesung auseinandergesetzt worden; ich beschränke mich heute darauf, auszusprechen daß diese Gründe rein faktischer und sachlicher Natur sind. Der Vorredner hat dies anerkannt. Worauf es dem auswärtigen Amte ankommen mußte, ist, daß die in diesem Paraphen aufgezählten Pflichtverletzungen seiner Beamten strafrechtlich verfolgt werden können, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß solche Pflichtverletzungen nicht im Disziplinarwege zu verfolgen, sondern in einer der größeren Gefährlichkeit und Tragweite entsprechenden Weise in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sind und auf Grund der Bestimmungen desselben zur Rechenschaft gezogen werden können. Eben weil dies rein sachliche Gründe sind, und es uns nur auf die Hauptsache ankommt, erkläre ich mich Namens der Bundesregierungen mit dem von dem Vorredner vorgelegten Antrage einverstanden und würde demselben meinerseits nichts entgegenzusetzen haben.

Abg. Dr. Hänel: Der Abg. Marquardsen hat soeben die Frage, deren Lösung uns obliegt, in durchaus sachlicher Weise erörtert, und ich will bemüht sein, seinem Beispiel zu folgen. Die ganze Streitfrage bewegt sich einfach darüber, ob wir an sich im höchsten Grade zu mißbilligende und strafwürdige Handlungen dem Strafrecht und damit dem gewöhnlichen öffentlichen Verfahren anheimgeben wollen, oder ob wir es richtiger und praktischer finden, dieselbe dem Disziplinarverfahren zu überlassen. Wenn ich heute in Uebereinstimmung mit dem bei der ersten Lesung vertretenen Standpunkt mich für das Letztere entscheiden muß, so sind die Gründe dafür einfach die praktischen Erfahrungen, die ich gerade bei dem Fall Arnim glaube gemacht zu haben. Ich habe bereits bei der ersten Berathung betont, daß die Motive, die Mittel und die Endziele des Grafen Arnim, wenn irgend einer Partei, gerade der Fortschrittspartei am wenigsten genehm sein können. Es haben sich an den Fall Arnim eine Reihe von Publikationen geknüpft. Noch vor 8 Tagen haben wir zwei Immediateingaben des Reichskanzlers an den Kaiser in verschiedenen Zeitungen abgedruckt gesehen. Ihre Veröffentlichung ist mit großem Beifall aufgenommen worden. Ich kann mich diesem Beifall nicht anschließen. Ich gestehe zu, daß durch diese Veröffentlichung der Scharfblick des Reichskanzlers, seine Personenkenntniß eine glänzende Rechtfertigung erhalten hat; ich kann aber nicht finden, — und ich stehe ja wohl nicht in dem Verdacht, mit monarchischen Gefühlen Koketterie treiben zu wollen — die volle Deckung, die dem Monarchen gewährt werden muß, ich will nicht sagen aufrecht erhalten ist, das bezweifle ich nicht, aber diese Decke scheint mir jedenfalls dünner geworden zu sein. Inzwischen, die Publikationen sind einmal erfolgt und die unmittelbarste Lehre, die daraus zu schöpfen ist, ist der Satz des konstitutionellen Systems: der verantwortliche Minister hat gerade für die wichtigsten Personalernnenungen und für die wichtigsten Personalveränderungen mit seiner vollen Verantwortlichkeit einzustehen; (Sehr richtig! links.) er hat gerade bei diesen Personalangelegenheiten einen dauernden und machtvollen Einfluß sich zu bewahren. Er hat unter Umständen das Recht und die Pflicht, an die Ernennung oder Beibehaltung gerade eines hochgestellten Beamten die Kabinetsfrage zu stellen. (Sehr richtig! links.) Der Fall Arnim belehrt mich, daß unter Umständen die rechtzeitige Stellung der Kabinetsfrage uns vor jenen diplomatischen und politischen Gefahren bewahrt haben würde, die der Fall Arnim herbeigeführt hat. (Sehr wahr!) Nun wohl, ich will diese politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers an keinem Punkte abgeschwächt sehen, ich will daher den Staatsanwalt beziehentlich die Gerichte nicht angerufen wissen. Ich glaube nicht, daß in der Kriminalbestrafung, wie sie uns hier vorgeschlagen wurde, ein größeres Sicherungsmittel für die Einheit und Reinheit des diplomatischen Dienstes liegt als in dem Disziplinarverfahren. (Zustimmung links.) Als der Fall Arnim verhandelt wurde, da können wir wohl sagen, daß die Aufmerksamkeit von ganz Europa sich auf das hiesige Stadtgericht konzentrirte. In diesem Prozeß spürten wir den geheimsten Gängen unseres auswärtigen Dienstes nach. Hier wurde das Blaubuch zusammengestellt und gebunden, welches dem deutschen Reiche niemals vorgelegt worden ist. Ich behaupte, nach meiner Auffassung, daß es der außerordentlich günstigen Konstellation in den europäischen Verhältnissen, daß es des ganzen Prästiges, welches das deutsche Reich, Gott sei Dank genommen hat, daß es der besonderen politischen Verhältnisse in Frankreich bedurfte, um diesem ganzen Prozesse den daran sich knüpfenden Publikationen nicht eine Richtung, nicht eine Wirkung zu geben, welche unsere diplomatischen Verhältnisse trübten, welche unter Voraussetzung etwa ungünstiger Verhältnisse, nicht gerade eine Gefährdung unserer politischen Stellung herbeigeführt hätte. (Sehr wahr!) Weil ich diesen Eindruck aus diesem Prozeß gewonnen habe, darum sage ich, ist es besser, wir überlassen derartige Dinge, die ihrer Natur nach mit dem auswärtigen Amte verbunden sind, die nothwendig in die geheimen Gänge unserer Politik hineinführen, der Disziplinarordnung. Gerade in der Struktur unserer Disziplinarordnung finde ich die adäquate Form für derartige Vergehen im auswärtigen Amt. Zu solchen ungerechten Handlungen, wie sie in diesem Paragraphen aufgezählt werden, kann doch nur der Ehrgeiz und politische Leidenschaft führen, und wer denen anheimfällt, der weiß, daß er seine Karte allein auf den Erfolg stellt, thut er aber das, dann wird er das bischen Gefängnißstrafe auch nicht in Rechnung bringen. Also ein Abschreckungsmittel sind diese Strafbestimmungen gewiß nicht. Wenn aber das Mittel nicht wirkt, warum denn vor ganz Europa diesen Schatten und Flecken auf die ganze Klasse unserer auswärtigen Beamten werfen? (Sehr wahr! Beifall links.)

Abg. Dr. v. Treitschke: Ich werde mich bemühen, eben so sachlich, von den Leidenschaften der Parteien frei zu sprechen, wie es meine beiden Herren Vorredner gethan haben. Ich gebe es dem Abg. Haenel zunächst zu, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn wir jenes vor einem Gericht niederer Instanz Veröffentlichen eines diplomatischen Blaubuchs, wenn wir die ganze anstößliche Oeffentlichkeit jenes Prozesses nicht hätten erleben müssen. Aber ich gebe dem Herrn Vorredner zu bedenken, daß diese anstößliche Oeffentlichkeit sich ereignet hat unter der bestehenden Gesetzgebung; der vorgeschlagene Paragraph ist aber dazu bestimmt, diesen unvermeidlichen Uebelstand wenigstens etwas erträglicher zu machen. Ich habe durchaus nicht die Absicht, wenn ich Sie bitte, für den Marquardsen'schen Antrag zu stimmen, dadurch irgendwie ein Vertrauensvotum für die heutige Leitung der auswärtigen Politik des Reichs herbeizuführen. So sehr ich es mit Freuden begrüße, wenn die Mehrheit dieses Hauses einmal eine passende Gelegenheit findet, die Tausende Gerüchte, die über drohende Konflikte umgehen, thatsächlich Lügen zu strafen und dem Reichskanzler ihr Vertrauen zu zeigen, so steht mir doch die dauernde Ordnung des Strafrechts der Nation zu hoch, als daß ich einen Paragraphen derselben darnach modifiziren könnte, ob es der augenblicklichen Berechnung der Parteien, die schwankend sind und sein müssen, paßt. Ich habe ferner auch meine Ansicht über die Frage hier nicht allein und ausschließlich nach der Versicherung des Fürsten Reichskanzlers gebildet, daß er nicht im Stande sei, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung auszukommen. Der Fürst Bismarck ist jedenfalls der sachkundigste Mann in Deutschland, aber das hat der Abg. Haenel in der ersten Berathung schon gesagt und in diesem einen Punkte muß ich ihm beistimmen: Der Fürst Reichskanzler hat, wie er selbst gesagt, Jahre lang schwer gelitten unter dem Ungehorsam politischer Agenten, es wäre daher doch wohl fraglich, ob er in dieser Frage völlig objektiv urtheilen könne. Diese subjektiven Betrachtungen sind es aber keineswegs, die mich bewegen, sondern die Erinnerung an die Thatsachen der jüngsten Vergangenheit, die überwältigend beweisen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausreicht, den Leiter der auswärtigen Politik vor dem Ungehorsam der Untergebenen sicherzustellen. Ich will hier nicht einen Staatsmann, der durch eigene Schuld ein todter Mann geworden ist, noch näher schildern; ich begnüge mich, an die Thatsache zu erinnern, daß unser pariser Botschafter eine Zeit lang Politik auf eigene Hand, im offenen Gegensatz zu den Befehlen seines Vorgesetzten getrieben hat, daß er — unerhört in der preußischen Geschichte — sein Privateigenthum und das des Staats mit einander verwechselt hat; — das sind Thatsachen, die man nicht leugnen kann. Diese Ereignisse sind allerdings moralisch gesühnt worden und diese moralische Sühne kann jedem sittlichen Gefühl genügen: Der Mann, den Graf Arnim als seinen Feind bezeichnete, hat sich bei der Untersuchung nicht nur als ein pflichtgetreuer Staatsmann, sondern auch, nach meinem Gefühl, als ein sehr nachsichtiger Vorgesetzter erwiesen und der Schuldige selber hat sich um seine ganze Zukunft gebracht. Mit diesem sittlichen Erfolge könnten wir zufrieden sein. Wie aber ist der rechtliche Hergang des Prozesses gewesen! Unzweifelhaft ist es zugegangen mit besonderer Ehrlichkeit; es haben die Richter sich bemüht, das alte Wort, daß es noch Richter in Berlin giebt, in Ehren zu halten. Aber, m. H., — ich spreche hier keine Kritik aus über den Gerichtshof, sondern über das Gesetz, das er anzuwenden hatte — Sie werden alle mit mir die Ueberzeugung gehabt haben, daß diese Sache subaltern behandelt wurde, weil das Gesetz über die eigentlich wichtigen Fragen gar keine Handhabe gab. Denn was zog man in Betracht? Man hat hin und her über Urkunden und den Begriff der Urkunden u. dergl. verhandelt, dagegen die große Thatsache, daß eine Staatsveränderung an der Spitze der französischen Nation sich vollzogen hat, während unser Botschafter dabei mittelbar mitwirkte gegen den Befehl des deutschen Reichskanzlers, die großen, wirklich historischen Thatsachen wurden kaum berührt, weil sie nach dem bestehenden Gesetze von dem Gericht gar nicht erwogen werden konnten. Damit, meine ich, ist der schlagende Beweis geführt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreicht, denn jener § 92 des Strafgesetzbuchs macht es nur möglich, solche Diplomaten zu verfolgen, welche zum Nachtheil des Reichs vorsätzlich mit auswärtigen Regierungen verhandelt haben, und ob dieser Fall vorliegt, ist im einzelnen Fall selten oder niemals festzustellen. Ich meine also, dieser Prozeß hat gezeigt, daß eine kräftige auswärtige Politik sich gar nicht führen läßt, ohne daß der Reichskanzler auf unbedingten Gehorsam und strengste Diskretion rechnen kann. Die Unmöglichkeit, unsere Botschafter aus der Ferne Schritt für Schritt zu kontroliren und die ungeheure Gefahr, daß vielleicht der europäische Friede durch einen Ungehorsam zerrüttet werden könnte, sprechen laut genug für diesen Paragraphen. Ich gebe nun gern zu, daß es geschehen kann, daß der Ungehorsam eines Diplomaten sogar ein großes Verdienst um das Vaterland ist; das ist aber eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt. Dasselbe haben Sie bei dem Gehorsam eines Offiziers. Auch hier ist durch Ungehorsam schon dem Vaterland ein großer Dienst geleistet worden; wir preisen alle den eisernen York, weil er den Muth hatte, seinen Instruktionen entgegenzuhandeln, aber er wußte auch und sagte seinem König, daß er bereit sei, auf dem Sandhaufen zu fallen. Um dieser einen Ausnahme willen aber werden Sie die Regel des unverbrüchlichen militärischen Gehorsams nicht beseitigen; und, wie York in seinem König einen gerechten Richter fand, der wußte, daß der Geist höher stände, als der Buchstabe des Gesetzes, so wird im ähnlichen Fall auch an dem deutschen Kaiser ein Diplomat einen gerechten Richter finden, der ihn in einem solchen Falle nicht zur Rechenschaft ziehen wird. Ueberhaupt halte ich die Gefahr, daß dieser Paragraph häufig angewendet werde, für eine sehr geringe; es wird genügen, wenn die scharfe Waffe in der Hand der Staatsgewalt gezeigt wird, und im Uebrigen: Niemand von uns hat es wohl nur für möglich gehalten, daß ein solcher doloser Ungehorsam in der deutschen Diplomatie vorkomme, wie er vorkam, und wir haben alle Zuversicht, daß der Fall Arnim eine traurige einzige Ausnahme für lange Jahrzehnte bleiben wird, und so glaube ich durchaus nicht, daß die ehrenwerthen Mitglieder des Beamtenthums im auswärtigen Amte sich irgendwie beleidigt und blosgestellt durch die Annahme des Paragraphen fühlen könnten. Fühlt sich der Offizier gekränkt, daß bei ihm auf den Ungehorsam härtere Strafen stehen, als auf den Ungehorsam anderer Beamten? Jeder Stand bringt seiner Natur nach eigenthümliche Versuchungen mit sich, warum soll gerade in diesem Amte der Staat in seiner Selbsterhaltung gefährdet werden? Wenn wir solchen Gefahren entgegentreten, halte ich die Furcht für ganz unbegründet, als ob sich deshalb weniger Kandidaten für unsern auswärtigen Dienst finden als bisher. Wir sind dann um so sicherer, daß unsere Diplomaten sämmtlich die Treue dem Vaterlande halten, sie werden sich vor diesem Paragraphen nicht scheuen und ihre Pflicht nach wie vor thun. Für nothwendig halte ich aber diesen Paragraphen aus dem Grunde, weil der Leiter der auswärtigen Politik, da eine reine Partei-Regierung bei uns nicht besteht, darauf rechnen muß, mehr oder minder politische Gegner unter seinen Werkzeugen an fremden Höfen zu haben. Ich freue mich dessen, weil der persönliche Wille des Monarchen bei uns noch immer etwas Selbstständiges bedeuten soll und auf lange Zeit hinaus bedeuten wird, daran möchte ich durchaus nichts ändern. Ich wünsche nicht eine solche unbedingte Allmacht, daß der Minister-Präsident die Botschafter nach seinem Belieben absetzen könnte. Nur die eine Sicherheit müssen und können wir ihm geben, daß ihm nicht mit offenbar bösem Willen entgegengehandelt werde. Weil in einer Monarchie kein reines Parteiregiment herrscht, müssen wir den Leiter der auswärtigen Politik wenigstens vor den äußersten Gefahren und Ungesetzlichkeiten der Anarchie in seinem Amt sichern. Das einzig wirklich große Bedenken in meinen Augen ist, daß ein Gericht mittlerer Instanz allerdings sehr wenig dazu geeignet ist, eine so ernste Sache zu entscheiden. Wäre es möglich, so würde ich einen Staatsgerichtshof bei Weitem für solche Fälle vorziehen. Solange wir aber für die rechtliche Verantwortlichkeit unserer höchsten Staatsbeamten noch keine gesicherten Organe haben, wird es nicht mögleich sein, für die Diplomaten allein eine solche Instanz zu schaffen. Es wird uns also nichts übrig bleiben, als Hand in Hand der bestehenden Ordnung wohl oder übel uns anzuschließen und den Richtern wenigstens einen Maßstab zu geben, auf Grund dessen sie zu richten im Stande sind. Ich wiederhole, ich würde es für ein Unrecht halten, wenn der Paragraph nur zu dem Zweck abgeändert würde, der gegenwärtigen Regierung ein Zeichen des Vertrauens zu geben. Da es sich ganz ungesucht so trifft, daß wir in der Lage sind, durch eine sachlich gerechtfertigte Aenderung zugleich zu zeigen, daß wir dem gegenwärtigen Reichskanzler vertrauen, so begrüße ich dieses zufällige Zusammentreffen mit Freude, denn wir können nicht oft genug der Welt zeigen, daß wir hinter dem Reichskanzler stehen, hinter der auswärtigen Politik, welche der Welt zu ihrem Erstaunen gezeigt hat, daß das waffengewaltige deutsche Reich ein Reich des Friedens ist und sein soll. (Beifall.)

In namentlicher Abstimmung wird das Amendement Marquardsen mit 179 gegen 120 Stimmen angenommen. Die Fraktionen stimmen geschlossen: mit Ja die Nationalliberalen, die deutsche Reichspartei, die Konservativen, die Abgg. Löwe und Schmidt (Stettin); mit Nein die Fortschrittspartei, das Zentrum, die Abgg. Berger, Kreutz, Baumgarten, Sonnemann und Reimer (der einzige im Hause anwesende Sozialist).

§ 361 zählt in 8 Nummern diejenigen Uebertretungen auf, welche ohne Angabe der Zeitdauer mit Haft bestraft werden. Die Regierungsvorlage schlägt vor, als Nummer 9 hinzuzufügen: „wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt."

Abg. Frh. v. Rabenau will die Fassung folgendermaßen ändern: „Wer Kinder oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung u. s. w. (wie in der Vorlage). In den Fällen der Nummer 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden."

Abg. v. Schwarze beantragt, hinter den Worten „zu seiner Hausgenossenschaft gehören" einzufügen: „von der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit zu werden pflegen, sowie".

Abg. Dr. v. Schwarze verweist auf das gegenwärtig fast in allen Gebieten des Reiches konstatirte Ueberhandnehmen der Verübung von Forstfreveln durch Kinder, deren Alter die Strafverfolgung ausschließt. Viele Landwirthe erklären geradezu, daß sie sich nicht mehr zu schützen vermögen gegen die jungen Holzdiebe, welche gegenwärtig die stehenden Gäste ihrer Wälder sind. Es ist unzweifelhaft, daß nur in den wenigsten Fällen diese Kinder aus eigenem Antriebe handeln, sondern daß sie meist von ihren Eltern und Angehörigen zur Verübung der Holzdiebstähle benutzt werden, eben weil sie nicht bestraft werden können. Auch falls eine solche Anstiftung nicht vorliegt, trifft die Hauptschuld an den gegenwärtigen Mißständen die Eltern oder die Herrschaft der Kinder, weil diese eben die nicht erforderliche Aufsicht auf die in ihrer Hausgenossenschaft stehenden Kinder verwenden. Der Gedanke der Regierungsvorlage sei daher ein richtiger, dagegen die Fassung seines Amendements, in welches er übrigens den Zusatz des v. Rabenau'schen Antrages aufnimmt, ungleich präciser und daher der Regierungsvorlage vorzuziehen. Abg. Frhr. Nordeck zur Rabenau schließt sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. — Abg. Reichensperger (Krefeld) verkennt nicht, daß das Ueberhandnehmen der Anstiftung von Kindern zu Diebstählen durch die eigenen Eltern eine Kalamität sei, ist aber der Meinung, daß dem mit dem Strafgesetz nicht wird abgeholfen werden können, weil die hier mit Strafe bedrohte Unterlassung der Abhaltung gar nicht nachweisbar ist, wenn der Polizeirichter sich nicht mit den Einzelheiten des Familienlebens vollkommen vertraut macht. Außerdem sind in den untern Ständen die Eltern in vielen Fällen wirklich nicht in der Lage, ihre Kinder zu beaufsichtigen, weil sie auswärts nach Arbeit gehen müssen. Man hat das Bedürfniß der Beaufsichtigung der Kinder solcher Eltern dadurch anerkannt, daß man ihnen an vielen Orten Gelegenheit gegeben hat, ihre Kinder in Kindergärten zu schicken; an anderen

ist dies nicht möglich. Die vorgeschlagene Abänderung gehe nachher viel zu weit.

Reichskanzleramts-Direktor v. Amsberg macht darauf aufmerksam, daß die vom Vorredner gerügte Wendung „abzuhalten unterläßt" bereits in der Nr. 4 desselben Paragraphen enthalten sei, in welchem nicht allein die Bettelei, sondern auch die unterbliebene Abhaltung davon mit Strafe bedroht ist.

Abg. Lasker giebt dem Rabenau'schen Amendement vor dem seines Erachtens zu weit gehenden Antrage von Schwarze den Vorzug. Das Bedürfniß einer Abänderung des Strafgesetzes erkennt er an, weil in der That die Kinder in den meisten Fällen von den Eltern nur vorgeschoben werden, ohne daß sich den Letzteren Anstiftung oder Theilnahme nachweisen läßt. Der Redner erinnert daran, wie zur Zeit des Bestehens der Schlacht- und Mahlsteuer in Berlin in der Regel ein Knabe mit steuerpflichtiger Waare gewissermaßen als Opfer in den Steuerbezirk vorausgeschickt wurde. Sobald der Steuerbeamte sich daran machte, ihm nachzulaufen, stürmte die ganze Schaar der übrigen Steuerkontravenienten ungehindert hinein.

Abg. Struckmann (Diepholz) entgegnet auf die Bemerkungen des Abg. Reichensperger, daß in ländlichen Kreisen die Verhältnisse der Familien in der Regel bekannt seien. Der Polizeirichter daher nicht nöthig habe, in das Familienleben einzudringen.

Das Amendement v. Schwarze wird mit dem Rabenau'schen Zusatz mit 126 gegen 124 Stimmen angenommen. Ohne Debatte wird § 366a: „Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft" mit großer Mehrheit angenommen. Ebenso werden die 4 Artikel der Vorlage ohne Diskussion genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Die Sitzung schließt um 4½ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Interpellationen Wiggers und v. Kardorff. Hülfskassengesetz).

Lokales und Provinzielles.

Posen, 31. Januar.

— **Standesamt der Stadt Posen.** In der Woche vom 23. bis incl. 29. Januar sind zu den Standesregistern angemeldet worden:

I. 49 Geburten (1 weniger als in vorhergehender Woche), und zwar 25 männliche und 24 weibliche, darunter 6 uneheliche.

II. 29 Sterbefälle (also 6 weniger als in voriger Woche). Die Zahl der Geburten überragt daher die der Gestorbenen um 20. Von den Gestorbenen waren 15 männlich, 14 weiblich, und befanden sich darunter 12 Kinder unter 1 Jahre.

III. 13 Eheschließungen. Von diesen waren 3 rein evangelisch, 10 rein katholisch. Vor der Verehelichung wohnten 4 Paar in einem und demselben Hause. 13 der Geborenen stammen aus evangelischen, 27 aus katholischen, 7 aus mosaischen, 2 aus gemischten Ehen. Von den 29 Gestorbenen waren 9 evangelisch, 19 katholisch, 1 mosaisch.

r. **Der königl. Auktionskommissarius Rychlewski** hat sich mit dem Kaufpreise von 46,000 Thlr., welcher ihm vom Magistrate in Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung für sein Grundstück auf der Magazinstraße geboten worden ist, einverstanden erklärt und fällt demnach der zum freihändigen Verkauf dieses Grundstücks auf heute anberaumte Termin aus.

Bromberg, 28. Januar. [Auf der Eisenbahn-Konferenz] hierselbst bildete der Antrag der Kaufmannschaft in Elbing, betr. die Gültigkeitsdauer der Retourbillets, den für das größere Publikum wichtigsten Theil der Berathungen. Der Vertreter Elbings glaubte durch die Einschränkung der Retourbillets den Handel ꝛc. geschädigt und bat, falls eine Einschränkung beabsichtigt werde, davon Abstand zu nehmen. Die kgl. Direktion der Ostbahn theilte mit, daß allerdings eine Einschränkung der Retourbillets Seitens der Eisenbahnverwaltungen beabsichtigt werde und zwar keineswegs aus finanziellen Gründen, sondern auf Grund der unzweifelhaften Feststellung, daß Retourbillets mit mehrtägiger Gültigkeit sich zu sehr der Kontrole ihres rechtmäßigen Gebrauchs entziehen und bei den dadurch geförderten Unterschleifen die Integrität des Fahrpersonals aufs äußerste gefährden. Es wurde konstatirt, daß nach den statistischen Uebersichten ein Retourbillet durchschnittlich nur auf ca. 4 Meilen benutzt werde, und daß ca. 75 Prozent der Retourbillets bereits an dem Tage der Lösung ausgenutzt werden. Auf der Ostbahn kämen die Retourbillets weder für die 1. und 4. Klasse, noch für Courier- und Schnellzüge, also ohnehin in beschränktem Umfange zur Benutzung, es würde also durch weitere Einschränkung ein wesentlicher Nachtheil für das Publikum nicht entstehen. Der Vertreter Königsbergs unterstützte den Antrag Elbings und empfahl den Eisenbahnverwaltungen eine schärfere Kontrole, der Delegirte Berlins macht in dieser Hinsicht auf die bei einzelnen Bahnen früher bestandene Abschließung der Bahnhöfe vor der Ankunft der Züge aufmerksam und empfahl diese Maßregel als zweckmäßig bei der Billet-Kontrole, die Vertreter der kgl. Ostbahn erklärten jedoch, daß diesem Vorschlage wenigstens zur Zeit wegen der damit verbundenen Nothwendigkeit zu kostspieligen Umbauten der Bahnhofs-Anlagen nicht entsprochen werden könne. Der Vertreter Brombergs äußerte den Wunsch, die Gültigkeit eintägiger Billets zwischen Bromberg und Thorn wenigstens auf alle Züge auszudehnen. Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung, den Antrag Elbings aufrecht zu halten und die von dem Vertreter Berlins bezeichnete Einrichtung zur Billet-Kontrole zur Annahme zu empfehlen. (Br. Ztg.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien,** 29. Januar. Eine Zuschrift der Franz-Josefsbahn erklärt gegenüber den anderweitigen Meldungen der Journale, daß die Besorgniß der Aktionäre wegen Schmälerung ihrer Rente ganz ungerechtfertigt ist und daß die Emission eines vom Staate nicht garantirten Prioritätenanlehens niemals in Aussicht genommen worden sei und auch eine Nothwendigkeit hierzu in keiner Weise vorliegt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Pest, 29. Januar. Bei Beginn der heutigen Sitzung des Unterhauses hielt Ghyczy eine Rede zum Gedächtnisse Deak's und beantragte, eine Kommission zu wählen, welche im Vereine mit den Verwandten des Verstorbenen, der Regierung und dem Munizipium die für die Leichenfeierlichkeit erforderlichen Anordnungen treffen soll. Sodann beantragte Ghyczy, die Sitzungen von morgen bis nach dem Leichenbegängnisse am 3. Februar auszusetzen. Beide Anträge wurden angenommen. — In der heutigen Sitzung des Oberhauses hielt der Präsident Mailath zu Ehren Deak's einen Nachruf. — Die aus Mitgliedern des Oberhauses, des Unterhauses und des Ausschusses des Munizipiums bestehende Kommission hat in einer Konferenz, welcher mehrere Minister beiwohnten, beschlossen, daß die Leichenfeier Deak's auf Kosten des Landes am 3. Februar um 11 Uhr stattfinden soll. Die kirchlichen Zeremonien wird der Fürst-Primas von Ungarn, Kardinal v. Simor, event. der Erzbischof v. Haynald oder Erzbischof Samassa vornehmen und Ghyczy die Trauerrede halten. Die Aufbahrung der Leiche soll im Akademiepalaste erfolgen. — Der Kaiser hat unter dem heutigen Tage folgendes Handschreiben an den Ministerpräsidenten, Koloman von Tisza, erlassen:

„Das Ableben Deak's erfüllt das Land mit großer Trauer. Auch ich bin tief ergriffen und es drängt mich auszusprechen, wie aufrichtig ich den allgemeinen Schmerz theile, wie sehr auch ich den Verlust dieses Mannes beklage, der, sein ganzes Leben dem allgemeinen Wohle weihend, durch seine Treue für den Thron und das Vaterland, durch die leuchtende Reinheit seines Charakters und durch seine Bürgertugenden des Vertrauens und der Liebe seines Fürsten wie seiner Mitbürger in großem Maße würdig war. Seine staatsmännischen Verdienste wird die Geschichte verewigen. Sein Ruhm wird im Lande und über dessen Marken hinaus fortleben. Sein Andenken wird gesegnet sein. Meine dankbare Anerkennung folgt ihm ins Grab, für welches ich diesen Kranz übersende."

Haag, 29 Januar. Nach einem aus Atchin hier eingegangenen Telegramm vom 24. d. Mts. haben sich die Häuptlinge des Distrikts Moekim bereit erklärt, sich zu den ihnen gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Paris, 30. Januar. Bei der heute stattgehabten Senatorenwahl wurden in der Stadt Paris drei Kandidaten der gemäßigt-republikanischen Partei, de Freycinet, Tolain und Hérold gewählt. Nach diesen erhielten die größte Stimmenzahl Victor Hugo, Peyrat, Dietzmonin, Louis Blanc und Oberst Denfert.

Madrid, 28. Januar. Castelar, der einzige Deputirte von der gemäßigt-republikanischen Partei hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen und zeigt öffentlich an, daß er an den Berathungen der Cortes theilnehmen werde. Von mehreren Adeligen ist eine Petition zu Gunsten der Erhaltung der katholischen Glaubenseinheit vorbereitet und unterzeichnet worden.

Rom, 29. Januar. Nach einer Mittheilung des hiesigen Journals der Kolonien ist die Mission Outrey's an den Khedive von Egypten gescheitert. Outrey hatte den speziellen Auftrag erhalten, im Interesse einer Gruppe französischer Kapitalisten über eine Anleiheoperation mit dem Khedive in Unterhandlung zu treten. Der Khedive wies indeß die ihm von Outrey gemachten Vorschläge zurück, weil dieselben zu viel onorose Bestimmungen für die egyptische Regierung enthielten und machte gleichzeitig den Konsuln der übrigen europäischen Mächte von dieser Ablehnung Mittheilung. Er fügte die Erklärung hinzu, daß er unter keinerlei Gestalt den früher zwischen Frankreich und England in Betreff Egyptens bestandenen Antagonismus wieder aufleben lassen wolle. In Folge dessen wurden hierauf die finanziellen Verhandlungen mit Outrey als Vertreter der französischen Kapitalistengruppe abgebrochen. Die Verhandlungen mit der englischen Kapitalistengruppe wurden fortgesetzt, über ihr Ergebniß ist aber nichts Zuverlässiges bekannt.

London, 29. Januar. Die Morgenblätter veröffentlichen eine offizielle Mittheilung des Sekretärs des Khedive, Barot Bey, aus Kairo, in welcher derselbe die in London verbreiteten Gerüchte dementirt, nach welchem der Generalzahlmeister Cave wegen Differenzen mit der egyptischen Regierung demnächst hierher zurückkehren sollte. — Nach weiteren hier aus Kairo eingegangenen offiziellen Meldungen sind die von dem Generalzahlmeister Cave eingesandten Berichte keineswegs ungünstiger Natur. Gegenüber anderweitigen Mittheilungen wird ferner aus Kairo gemeldet, daß Cave demnächst hier eintreffen wird, um der Regierung persönlich Bericht abzustatten.

Kopenhagen, 29. Januar. Der König hat seine ausdrückliche Zustimmung dazu ertheilt, daß der Reichstag 2 Monate über die im Grundgesetze bestimmte Dauer hinaus und zwar bis zum 29. März c. versammelt bleiben soll. Es ist das erste Mal, daß der König von diesem ihm nach dem Grundgesetze zustehenden und seit 16 Jahren überhaupt nicht ausgeübten Rechte Gebrauch macht.

Petersburg, 29. Januar. Der Generalgouverneur von Liefland, Esthland und Kurland, General-Lieutenant Fürst Peter Romanowitsch Bagration, ist heute hier gestorben.

Bukarest, 29. Januar. Die Deputirtenkammer hat heute das vom Kriegsminister vorgelegte Rekrutirungsgesetz mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen.

Newyork, 29. Januar. Nach Meldung hiesiger Blätter ist auf Haity ein Aufstand ausgebrochen und suchten die Aufständischen die Stadt Jacmel in ihre Gewalt zu bringen. Nach Nachrichten aus Kuba hatten die Insurgenten sich der Stadt Cienfugos bemächtigt und dieselbe geplündert.

Washington, 30. Januar. Im Repräsentantenhause ist für nächsten Montag die Einbringung eines Antrags angekündigt, worin Präsident Grant um Mittheilung derjenigen Antworten ersucht wird, welche den im Auslande beglaubigten nordamerikanischen Gesandten von den betreffenden ausländischen Regierungen in der Kuba-Angelegenheit ertheilt worden seien.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 28. Januar. Getreide-Börse. Wetter: mäßiger Frost. — Wind: SW.

Weizen loco verkehrte am heutigen Markte, entgegengesetzt mit gestern, in flauer und lustloser Stimmung, nur mühsam konnten bei kleiner Zufuhr 80 Tonnen verkauft werden und ist dabei die gestrige Preisbesserung wieder verloren gegangen. Bezahlt ist für Sommer- 128/9, 131/2 Pfd. 182 M., roth 125 Pfd. 186 M., glasig 126, 128, 129 Pfd. 198 M., hellbunt 130/1, 131 Pfd. 20⅛, 205 M., weiß 125 Pfd. 206 M. per Tonne. Termine geschäftslos, April-Mai 201 M. Br. 199 M. G., Mai-Juni 205 M. Br., Juni-Juli — Regulirungspreis 194 M.

Roggen loco ruhig, 14 Tonnen 127 Pfd. wurden zu 152½ M. per Tonne verkauft. Termine geschäftslos, April-Mai 146 M. Br. Regulirungspreis 145 M. — Gerste loko kleine 104/5 Pfd. 133 M. per Tonne bezahlt. — Wicken loko sind zu 208 M. per Tonne verkauft. Mais loko wurde zu 123 M. per Tonne gehandelt. — Spiritus loko ohne Zufuhr.

Bremen, 29. Januar. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 13, 50 bezahlt, pr. Januar 13, 50 bezahlt, pr. Februar 13, 35 bezahlt, pr. März 12, 75 bez. Fest.

Köln, 29. Januar, Nachm. 1 U. Weizen fest., hiesiger loco 20, 25, fremder loko 20, 50 pr. März 19, 70, pr. Mai 19, 90. Roggen beh., hiesiger loko 15, 00 pr. März 14, 35, pr. Mai 14 65. Hafer still, loco 17, 50 pr. März 17, 00. Rüböl flau, loko 34 90, pr. Mai 34, 30. pr. Oktober 34, 30. — Wetter: Schön.

Hamburg, 29. Januar, Nachmittags. Weizen loko still, auf Termine ruh. Roggen loko still, auf Termine ruh. Weizen, pr. Jan. 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. Hafer still. Gerste still. Rüböl matt, loco 68, pr. Mai 67, pr. Oktober pr. 200 Pfd. 67. Spiritus still, pr. Januar 35, pr. Febr.-März 35, pr. April-Mai 35¾, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 37. Kaffee fest. Umsatz 1500 Sack. — Petroleum beh., Standard white loko 13 75 Br, 13. 50 G. pr. Januar 13, 50 Gd., pr. August-Dezbr. 12 50 Gd — Wetter: Neblig.

Amsterdam, 28 Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine niedriger, pr. März 272 pr. Mai 279. Roggen loko unver., auf Termine unv., pr. März 177, per Mai 181 pr. Juli 182. Raps pr. Frühj. 385, per Herbst 387 Fl. Rüböl loco 37¾, per Mai 37⅝, pr. Herbst 38¼. Wetter: Schön.

Paris, 29. Januar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen ruh., pr. Januar 26 50, per Februar 26, 50, per März-April 26, 75, per März-Juni 27, 25. Mehl matt, pr. Januar 56 75 pr. Februar 56, 75, pr. März-April 57, 50, pr. März-Juni 58, 25. Rüböl matt, pr. Januar 83, 00, pr. März-April 82, 00, pr. Mai-August 80 50, pr. Septemb.-Dezemb. 80, 00. Spiritus steig., pr. Januar 46, 00, pr. Mai-August 49, 00.

Antwerpen, 29. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Schlußbericht.) Getreidemarkt. Weizen matt, dänischer 27½. Roggen unveränd. Hafer stetig, Petersburg 21¼. Gerste ruhig. Petroleum-Markt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko 34 bez. und Br., pr. Januar 34 bez. pr. Februar 32¾ bez., 33 Br., pr. März 31¼ bez. u. B., pr. April 31 Br. Fest.

Glasgow, 28. Januar. Roheisen. Mixed numbers warrants 63 Sh 9 d.

Liverpool, 29 Januar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 6000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Matt. Middling Orleans 6 15/16, middling amerikan. 6⅝, fair Dhollerah 4 9/16, middl. fair Dhollerah 4 5/16, good middling Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅝, fair Egyptian 6¾ Upland nicht unter low middling April-Mai-Lieferung 6⅝, Jan.-Februar-Verschiffung pr Segelschiff 6⅝.

London, 28 Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 24,160, Gerste 2340, Hafer 20,020 Qtrs. — Weizen träge, fast unverändert, angekommene Ladungen matt, Preise unregelmäßig. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft zu nominell unveränderten Preisen, Tendenz weichend — Wetter: Schön. — Die Getreidezufuhren vom 15. bis zum 21. betrugen: Engl. Weizen 6136, fremder 48,667, englische Gerste 1980, fremde 8277, engl. Malzgerste 20,212, fremde —, engl. Hafer 1017, fremder 50 983 Qrts. Engl. Mehl 22,082 Sack, fremdes 1001 Sack und 8494 Faß.

Fonds-Börse.

Breslau, 29. Januar, Nachm. Unentschieden. Freiburger 80,25 do. junge — Oberschlef. 139, 50. R. Oder-Ufer-St.-A. 103, 50. do. Prioritäten 107, 65. Franzosen 517,50. Lombarden 197,00 Silberrente 64, 70 Rumänier 27, 25 Breslauer Diskontobank 65 25 do. Wechslerbank 64, 75. Schles. Bankv. 83, 25. Kreditaktien 336,00 Laurahütte 59, 00 Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich Banknot. 176,50. Russ. Banknoten 262 90. Schles. Vereinsbank 89, 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —. Kramsta 86, 15 Schlesische Zentralbahn — — Reichsbank 159,75.

Frankfurt a. M., 29 Januar. Nachm. 2 Uhr 30 M. Recht fest [Schlußkurse.] Londoner Wechsel —,—. Pariser Wechsel —,—. Wiener Wechsel —, —. Franzosen*) 260¼. Böhm. Westb. 163¾ Lombarden*) 99⅜. Galizier 173¼. Elisabethbahn 143. Nordwestbahn 123¼. Kreditaktien*) 169⅛. Russ. Bodenkr. —. Russen 1872 —. Silberrente 64¾. Papierrente 60½. 1860er Loose 114¾. 1864er Loose —, —. amerikaner de 1885 102⅛. Deutsch-österreich. 89⅝ Berliner Bankverein 74⅞. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅝. Bankaktien —, —. Meininger Bank 77⅞ Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 112⅜. Hess. Ludwigsb. —. Oberhessen 73⅛. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 169½, Franzosen 260¼, Lombarden 99⅜, Reichsbank 160⅛.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 29 Januar. Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 168⅞, Franzosen 259½, Lombarden 98¾ Galizier —, Elisabethbahn — Reichsbank 159⅝, 1860er Loose 114¼, Rudolfsbahn —, Spanier 18¼, Ungar. Loose —, do Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Fest.

Wien, 29 Januar. In Folge der Baisse in Egyptern matt. Kreditaktien behauptet, Bahnen größtentheils matter. Renten vernachlässigt, kurze Devisen billiger, lange steif.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 75. Silberrente 73, 85. 1854er Loose 106, 75 Bankaktien —, —. Nordbahn 1815. Kreditaktien 192, 10 Franzosen 295, 50 Galizier 196, 50. Nordwestbahn 141, 00. do. Lit. B. 53, 50 London 114, 75 Paris 45, 65. Frankfurt 56, 20. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 75. 1860er Loose 112, 70. Lomb. Eisenbahn 113 75 1864er Loose 134 20. Unionbank 74, 20. Anglo Austr. 91, 10 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 18½ Dukaten 5, 40. Silberkoup. 104, 75 Elisabethbahn 163 00 Ungarische Prämienanleihe 76, 10. Deutsche Reichs-Banknoten 56 75 Türkische Loose 25, 00. — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 192, 10, Franzosen 295, 00, Galizier 196, 50, Anglo-Austr. 91, 80, Unionbank 74, 25, Lombarden 114, 00, ungarische Kredit —,—, Napoleons 9, 18½. Egyptier steigend, 127, 25. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Ziemlich fest, aber still.

London, 29. Januar, Nachmit. 4 Uhr Konsols 94 1/16 Italien. 5proz. Rente 70¾. Lombarden 9⅞, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte 9½. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9 9/16. 5proz. Russen de 1871 98¼. 6 proz. Russ. de 1872 97⅞. Silber 54⅞. Türk. Anleihe de 1865 20. 5proz. Türken de 1869 23¼. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 105. do. 5proz. fundirte 105½. Oesterreich. Silberrente 64. Oesterreich. Papierrente —. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 92. 6 prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 92¾. Spanier —. 5proz. Peruaner 33¾. Platzdiskont 3½ pCt. Aus der Bank flossen heute 32 006 Pfd. Sterl.

Paris, 28 Januar, Nachmittags 3 Uhr. Matt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 45. Anleihe de 1872 105 32½, Italienische 5prozent. Rente 70, 90. Italienische Tabaksaktien 765, 00, Ital. Tabaksoblig. 497, 00. Franzosen 642 50 Lombard. Eisenbahn-Aktien 250, 00. Lombard. Prioritäten 236 00. Türken de 1865 20, 05, Türken de 1869 123 00 Türkenloose 53 50 Kredit mobilier 198, Spanier exter. 18¼, do. inter. 16,81 Peruaner —, Societe generale 522, Egypter 316 Suezkanal-Aktien 720, Banque ottomane 436.

New-York, 28. Januar, Abends 6 Uhr (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 13⅛, niedrigste 13 Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 13. 5/20 Bonds de 1885 118 . neue 5proz. fundirte 118⅜. 5/20 Bonds de 1887 122⅛. Erie-Bahn 16¾. Zentral-Pacific 105¼. New York Zentralbahn 112. Baumwolle in New-York 13⅛. Baumwolle in New-Orleans 12½. Mehl 5 D. 25 C. Raffin. Petroleum in New-York 14½. do. Philadelphia 14¼. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 36 C. Mais (old mixed) 71 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8 Kaffee (Rio-) 17¾. Speck (short clear 11¼. Getreidefracht 8

Das **Rychlewski**'sche Grundstück St. Adalbert 1 ist inzwischen freihändig verkauft.

Der auf heute anberaumte Verkaufstermin wird daher aufgehoben.

Posen, den 31. Januar 1876.

Mehring,
Rechts-Anwalt und Notar.

Am 29. Januar verschied in [illegible] eines Schlagflusses unser theurer Gatte, Vater, Sohn und Schwager, der Kaufmann **Heinrich Hertz** im 38. Lebensjahre.

Tiefbetrübt zeigen dies Freunden und Bekannten an

Posen. **Die Hinterbliebenen.**

Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittags 2 Uhr vom Trauerhause (Kanonenplatz 2a.) aus statt.

Produkten-Börse.

Berlin, 29 Januar. Wind: SO. Barometer 28. 5. Thermometer 0° R. Witterung: ziemlich heiter.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, April-Mai 194—193,50 bz., Mai Juni 196—197,50 bz., Juni-Juli 202 bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 147—162 Rm. nach Qual. gef., russ. 147—149,50, polnisch 150—152, inländ. 155—161 ab Bahn bz., per diesen Monat 150—149 bz., Jan.-Febr. 149,50—148,50 bz., Frühjahr 150—149,50 bz., Mai-Juni 150—149 bz, Juni-Juli 149,50—149 bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilogr. 132 180 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpr. 150—174, pomm. und meckl 165—175, russ. 150—174 böhm u. sächs. 165—175 ab Bahn bz. per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 162—161,50 bz., Mai-Juni 163,50—162 bz., Juni-Juli —. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 186—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 166—175 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 Rm., mit Faß —, per diesen Monat 64,5 bz., Jan.-Febr. do., Febr.-März —, April-Mai 64,8 bz, Mai-Juni 65 bz., Sept.-Okt 65 bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 31,5 Rm., per diesen Monat 30,5 bz., Jan.-Febr. 30 G., Febr.-März —, Sept.-Okt 27—26,8 bz. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 43,3 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 44,8—45 bz, Jan.-Febr. do, April-Mai 47—47,3 bz., Mai-Juni 47,5—47,7 bz., Juni Juli 48,6—48,8 bz., Juli-August 49,8—50,1 bz, Aug.-Sept. 50,8—51,1 bz. — **Mehl.** Weizenmehl Nr. 0 27—26, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm Roggenmehl Nr. 0 23,50—22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat —, Jan.-Febr. 20,70 Rm. bz., Febr.-März do, März-April 20,75 bz., April-Mai 20,80 bz., Mai-Juni 20,90—20,85 bz., Juni-Juli 20,95 bz, Juli August do (B. u. H.-Z.)

Stettin, 29 Januar. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Morgens Nebel, später klare Luft. — 1° R., Morgens — 3°. Barometer 28 9. Wind: SW.

Weizen matt, per 2000 Pfd. loko gelber 156—189 M. weißer 180—195 Mk. Frühjahr 195—194—194,50 Mk. bz., Mai-Juni 198,50 Mk. Br. u. Gd., Juni-Juli 202 Mk. bz., Juli-August 205 M. Gd., 206 M. Br. — **Roggen** etwas matter per 2000 Pfd. loko inländischer 150—155 Mk., russ. 140—144 Mk., Januar u. Jan Febr. 142 Mk. nom., Frühjahr, Mai-Juni u. Juni-Juli 144,50 Mk. Br., 144 M. G., September-Oktober 148 M. bz. u. Br — **Gerste** stille, per 2000 Pfd loko Futter 130 145 Mk feine 160—165 Mk. — **Hafer** etwas per 2000 Pfd. loko 160—166 Mk, pr. Frühjahr 162 Mk. Gd., 163 Mk. Br. — **Erbsen** ohne Handel. — **Mais** per 2000 Pfd. loko 117—121 Mk. — **Winterrübsen** matt, per 2000 Pfd. April-Mai 315 Mk. nom., September-Oktober 290 Mk. Br. u. G. — Heutiger Landmarkt: per 200 Pfd. Weizen 180—190 Mk., Roggen 156—162 Mk, Gerste 150—167 Mk., Hafer 162—168 Mk., Erbsen 171—174 Mk., Kartoffeln 42—48 Mk, Heu 2,50—3 Mk., Stroh 42—45 Mk. — **Rüböl** matter, per 200 Pfd. loko flüssiges ohne Faß 65 Mk. B., per Jan.-Febr. 64 M. B., April-Mai 64,75—64 Mk. bz. u. Gd., Sept.-Oktbr. 64,25 Mk. Br. — **Spiritus** behauptet, per 10,000 Liter pCt loko ohne Faß 43,20 Mk. bz, per Febr. 44 Mk G, per Frühjahr 46,30 bis 46,40 Mk. bz., 46,30 Mk. Br. u. Gd, Mai-Juni 47,30 M Br. u. G, Juni-Juli 48,30 B. u Gd., Juli-August 49,30 Mk. Br. u Gd., Aug.-Sept. 50,30 Mk. B. u. Gd. — **Angemeldet:** nichts. — **Regulirungspreis für Kündigungen:** Roggen 142 Mk., Rüböl 64 Mk., Spiritus 44 Mk — **Petroleum** fester, loko 13,95—14 Mk. bz. und Br., alte Usance 14,60 Mk. bez. Regulirungspreis 14 Mk, Januar 14 M. B., Febr. 13,90—13,95—14 Mk. bz., 14,10 Mk. B, per März 13 M. B., September-Oktober 12,25 Mk. bez. u. B, (Ostf.-Ztg)

Breslau, 29. Januar, Nachmittags **Spiritus** pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 43, 50. pr April-Mai 45, 50, pr. Mai-Juni 46, 00. **Weizen** pr April-Mai 185, 00. **Roggen** pr Januar 143 00, pr. April-Mai 148 00 pr Mai-Juni 149, 50. **Rüböl** pr. Januar 64, 50. pr. April-Mai 64, 00, pr. Mai-Juni 65, 00. **Zink** — Wetter: —.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform
29 Jan.	Nachm. 2	28" 4''' 27	— 3°0	SW 1	bedeckt, Ni.
29 „	Abnds. 10	28" 4''' 66	— 4 2	SW 0-1	bedeckt, Nb.
30. „	Morgs. 6	28" 4''' 85	— 4°3	SW 0	bedeckt, Ni.
30. „	Nachm. 2	28" 5''' 32	— 0°8	SSO 0-1	halbheiter St., Cu.
30. „	Abnds. 10	28" 5''' 53	— 3°3	SSO 0	ganz heiter.
31 „	Morgs. 6	28" 5''' 63	— 5°5	S 0 1	heiter, St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 29. Januar 12 Uhr Mittags 1,90 Meter.
30. 1,90

Berlin, 29. Januar. Die feste Haltung des gestrigen Tages, welche namentlich in den Liquidationskursen ihren Ausdruck gefunden hat, übertrug sich nicht auf den heutigen Verkehr. Als Grund führte man zunächst die matten pariser Berichte an, denen jedoch festere wiener Eröffnungskurse gegenüberstanden. Hier am Platze selbst war vor Allem der Mangel weiteren Deckungsbedürfnisses maßgebend; die Liquidation war fast vollständig bendet und der Handel für Februar stand auf der Tagesordnung. Die Meinung für den nächsten Monat ist allerdings noch ziemlich unentschieden, neigt sich aber mehr einer Abschwächung zu. Nur die dauernde Flüssigkeit des Geldstandes bietet einer Herabsetzung des Kursniveaus einigen Widerstand. Die Folge davon ist aber eine fast vollständige Geschäftslosigkeit, da für stärkere Rückgänge augenblicklich der Grund, für steigende Tendenz der Muth fehlt. Einen lebhafteren Angriff wagte man gegen Laurahütte. Die Mittheilungen aus der letzten Aufsichtsrathssitzung sind durchgehends einer ungünstigen Auffassung begegnet; namentlich hat man schließen zu dürfen geglaubt, daß von einer Dividende im laufenden Jahre abgesehen werden müsse. Eine Bestätigung dieser Ansicht bleibt allerdings noch abzuwarten; doch war Laurahütte ausgesprochen flau und übte auch auf die übrigen Bergwerks-Papiere einen verstimmenden Einfluß Ueberhaupt begannen die spekulativen Werthe, welche immerhin noch wenig verändert eingesetzt hatten, allmälig um Kleinigkeiten abzubröckeln, zumal außer den angeführten Thatsachen auch die große Geschäftsstille lähmend wirkte. Eisenbahnen erfuhren nur geringe Veränderungen, Chemnitz-Aue-Adorf waren fest und belebt, Rumänen matt, auch Stammprioritäten angeboten. Banken blieben ruhig. Schuster, Quistorp, Spielhagen, Preußische Bodenkredit einigermaßen belebt. Bergwerke waren wenig fest, besonders Mägdesprung. Industriewerthe still; neben Viehmarkt und Pferdebahn besonders Pinneberger Union, Vereinigte Luckenwalder Tuchfabriken, Admiralsgartenbad, Egells und Freund im Verkehr. Preußische Fonds sehr still, Pfandbriefe und 4½prozentige Prioritäten bevorzugt. — Fremde Fonds und Renten still und eher matt. Loose ziemlich belebt und fest. — Geld ist sehr flüssig. — Die zweite Stunde zeigte zunehmende Festigkeit Per Februar notiren wir: Franzosen 519—520 Lombarden 197—5,50—198,50. Kredit-Aktien 337—6 9,50 Laurahütte 59,25 bis 58,50. Diskonto-Kommandit-Antheile 126—5,50—126,25. Reichsbank 160—159,75—160. Unter den Linden steigend. Der Schluß war fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,25 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,25 bz G
Kur- u. Nm. Sch	3½	92 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,60 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 bz
do. do	3½	91,10 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,50 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,40 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,60 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,40 bz
do.	5	106,60 bz
Landsch. Central	4	95,00 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	86,25 bz G
do. neue	3½	84,40 bz
do.	4	94,40 bz
do. neue	4½	103,50 G
N. Brandbg. Cred.	4	94,40 bz
Ostpreußische	3½	85,00 G
do.	4	94,90 G
do.	4½	102,70 bz
Pommersche	3½	84,40 B
do.	4	94,30 G
do.	4½	102,70 bz
Posensche, neue	4	94,30 G
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,75 bz
do.	4	94,20 bz
do.	4½	101,80 bz
do. II. Serie	5	106,50 bz
do. neue	4	96,00 G
do.	4½	101,10 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	99,00 B
Pommersche	4	96,75 bz
Posensche	4	96,75 B
Preußische	4	96,75 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,75 G
Sächsische	4	99,25 bz
Schlesische	4	96,75 bz
Souvereigens		20,29 G
Napoleonsd'or		16,19 bz G
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		1392,50 B
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 G
Oesterr. Banknot.		176,05 bz
do. Silbergulden		183,90 G
do. ¼ Stücke		183,90 G
Russ. Noten		263,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	132,00 bz G
Hess. Prsch a 40 th.	—	256,10 B
Bad. Pr.-A. v. 67	4	122,00 bz G
do. 35fl.-Obligat.	—	142,10 G
Bair. Präm.-Anl.	4	124,50 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	85,30 bz
Brem Anl. v. 1874	4½	100,75 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	108,50 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,90 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,25 bz B
do. II. Abth.	5	105,75 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	173,75 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	173,90 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	90,00 B
Meininger Loose	—	20,30 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,40 bz
Oldenburg. Loose	3	137,90 bz
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,50 bz G
do. do.	4½	95,00 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101, bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B I. 120	5	105,00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	101,50 bz

Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C. H.-Br. kd.	5	99,75 bz G
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,60 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	99,50 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,25 bz
do. do.	4¼	94,50 B
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,10 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,75 G
do do. 1885	6	99,90 bz
do. Bds. (fund.)	5	101,10 bz
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A	7	102,40 B
do. Goldanl	6	100,40 bz
New Jersey	7	92,10 B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	60,30 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	64,90 bz G
do. 250 fl. 1854	4	107,30 bz G
do. Cr. 100 fl 1858	—	337,50 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	115,00 bz
do. do. v. 1864	—	295,50 B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,10 bz G
do. Loose	—	166,20 bz
do. Schatzsch. 1	6	94,40 B
do. do. kleine	6	93,00 bz
do do. II.	6	91,70 bz
Italienische Rente	5	71,60 bz
do. Tabak-Obl	6	100,60 bz G
do. do. Actien	6	498 G
Rumänier	8	103,50 bz
Russ. Nicol. Obl	4	83,00 G
do. Centr. Bod.	5	89,60 G
do. Engl A. 1822	5	100,25 G
do. do. A v. 1862	5	98,40 G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	101,00 G
Russ conf. A 1871	5	98,40 bz
do do. 1872	5	98,50 G
do. do. 1873	5	98,00 bz
do. Bod. Credit	5	85,75 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	182,25 bz
do. do. v. 1866	5	181,70 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	81,10 bz
do. 6 do. do.	5	97,25 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,50 G
do. do kleine	4	83,50 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,00 bz G
do. Liquidat.	4	68,10 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	20,10 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	42,30 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,15 bz
do. 109 fl. 1 M.	168,45 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,38 bz
do. do. 3 M.	20,21 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,00 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	80,95 bz
do. do 100 F. 2 M.	80,60 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	176,05 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	174,95 bz
Petersb. 100 R 3 W.	261,50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	259,20 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Actien.

Badische Bank	4	104,00 bz G
Bk. f. Rheinl u. Westf.	4	62,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	61,00 G
Berliner Bankverein	4	75,50 bz G
do. Comm.-B. Sec	4	63,50 G
do. Handels Ges.	4	90,50 bz G 91,
do. Kassen-Verein	4	184, B [G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,20 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,90 G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	67,50 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr	83,90 bz
Chemnitzer Bank-V.	4	76,80 G
Coburger Credit-V.	4	65,25 G
Cöln. Wechslerbank	4	74,00 G
Danziger Bank Ver.	fr.	59,90 bz
Danziger Privatbank	4	113,60 G
Darmstädter Bank	4	112,10 bz G
do. Zettelbank	4	94,00 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 77,00
do. Landesbank	4	110,25 bz
Deutsche Bank	4	78,75 bz
do. Genossensch.	4	90, bz 95,00
do. Hyp.-Bank	4	93, bz G [bz
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	79, bz B
Disconto-Comm.	4	126,25 bz
do Prov.-Discont	4	75,00 bz
Geraer Bank	4	84,00 bz G
do. Creditbank	4	49,00 bz B
Gew. B. H Schuster	4	18,00 bz
Gothaer Privatbank	4	90,00 bz B
do. Grundcreditbk	4	104,75 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126,50 G
Königsb. Vereinsbank	4	80,00 bz G
Leipziger Creditbank	4	120,10 bz G
do. Discontobank	4	70,25 G
do. Vereinsbank	4	75,75 G
do. Wechselbank	4	68,00 G
Magdeb. Privatbank	4	103,25 B
Mecklenb. Bodencredit	4	72,25 bz G
do. Hypoth. Bank	4	71,00 bz B
Meininger Creditbank	4	77,50 B
do. Hypothekenbk	4	99,75 bz B
Niederlausitzer Bank	4	77,90 bz G
Norddeutsche Bank	4	123,00 bz
Nordd. Grundcredit	4	100,90 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,60 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,50 B
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	106,00 G
do. Intern. Bank	4	99,70 G
Posen. Landwirthsch.	4	
Posener Prov. Bank	4	94,00 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden Credit	4½	90,25 bz
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	124,00 bz G
Product. Handelsbank	4	85,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	26,00 G
Rittersch. Privatbank	4	121,00 bz G
Sächsische Bank	4	118,50 B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,50 bz G
Schaaffhaus Bankv.	4	73,90 bz G
Schles. Bankverein	4	83,00 G
Schles. Vereinsbank	4	88,10 G
Südd. Bodencredit	4	111,00 B
Thüringische Bank	4	73,75 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	11,00 bz B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,50 G
Dannenb. Kattun	4	20,25 B
Deutsche Baugef.	4	50,25 G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	12,50 G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	2,10 bz
Donnersmarckhütte	4	20,50 bz G
Dortmunder Union	4	9,40 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	16,25 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	21,00 B
Flora f. Charlottenb.	4	11,75 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,50 bz G
Georg Marienhütte	4	79,00 B
Hibernia u. Shamr.	4	40,75 bz G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 B
Kramsta, Leinen F.	4	86,70 bz B
Lauchhammer	4	19,00 G
Laurahütte	4	59,00 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	36,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	123,50 bz G
do. Spritfabrik	4	18,00 B
Marienhütte Bergw.	4	65,00 G
Massener Bergwerk	4	32,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	57,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	26,10 bz G
Ostend	4	10,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	50,50 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	46,50 bz G
Redenhütte	4	3,40 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	89,05 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18,25 G
Stobwasser Lampen	4	57,50 bz G
Union Eisenwerk	4	14,— G
Unter den Linden	4	15,75 bz G
Wäsemann Bau V.	4	33,50 bz
Westend (Quistorp)	fr.	6,50 bz G
Wissener Bergwerk	4	33 B 12,50 G
Wöhlert Maschinen	4	19,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,— bz
Altona-Kiel	4	109,90 bz
Bergisch-Märkische	4	78,40 bz
Berlin-Anhalt	4	105,— bz
Berlin Dresden	5	28,10 bz
Berlin Görlitz	4	30,25 bz G
Berlin Hamburg	4	172,25 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	71,90 bz G
Berlin Stettin	4	126,— bz
Bresl. Schw.-Freibg.	4	80,30 bz
Cöln-Minden	4	95,50 bz
do. Litt. B.	5	93,75 G
Halle-Sorau-Guben	4	10,80 G
Hann. Altenbeken	4	13,— bz G
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,75 bz
Magd.-Halberstadt	4	46,75 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	202,— G
do. do. Litt. B.	4	92,75 bz
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,— bz G
Nordhausen Erfurt	4	31,— bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139,50 bz G
do. Litt. B.	3½	130,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	29,00 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	103,50 bz
Rheinische	4	113,00 —,00
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,10 bz
Rhein Nahebahn	4	14,90 bz
Stargard-Posen	4½	101,40 B
Thüringische	4	111,75 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	89,25 bz G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,— bz B
Weimar-Geraer	4½	40,25 bz
Albrechtsbahn	5	16,10 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	109,— bz
Aussig Teplitz	4	107,50 bz G
Baltische	3	56,00 G
Böhm. Westbahn	5	82,00 bz
Brest-Grajewo	4	27,25 bz
Brest Kiew	4	53,25 bz
Dux-Bodenbach	4	13,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	72,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	61,— bz
(Galiz. Karl Ludwig)	5	87,— 86,75 bz
Gotthard Bahn	6	57,— B
Kaschau-Oderberg	5	50,50 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	174,80 bz
Lüttich Limburg	4	22,90 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	97,50 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	73,25 bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	520 bz
do. Nordwestbahn	5	246,25 bz
do. Litt. B.	5	94,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	56,50 bz G
Kronpr Rudolfsbahn	5	54,30 bz G
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	27, 26,20 bz
Russische Staatsbahn	5	103,00 bz
Schweizer Unionbahn	4	9,30 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,— bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	198 bz
Turnau Prag	4	45,— bz B
Vorarlberger	5	49,00 B
Warschau Wien	4	216,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	105,50 G
Berlin Dresden	5	79,75 bz B
Berlin-Görlitzer	5	60,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	1,00 bz G
Breslau Warschau	5	29,50 B
Chemn.-Aue-Adorf	5	32,— bz
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	16,25 bz
Halle Sorau-Guben	5	19,30 bz
Hannover-Altenbek.	5	25,25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,75 G
Märkisch Posen	5	64,75 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	54,50 bz
do do C.	5	83,50 bz
Münster-Enschede	5	12,— bz G
Nordhausen-Erfurt	5	27,25 bz G
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	72,00 bz G
Rechte Oderufer Bahn	5	107,75 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	83,25 bz
Saalbahn	5	24,75 bz G
Saal-Unstrutbahn	5	9 bz G
Tilsit Insterburg	5	71,30 bz
Weimar-Geraer	5	23,75 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,— B
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	98,— B
Berg.-Märkische I.	4½	100,75 G
do. II.	3½	99,50 B
do. III. v. St. g	3½	84,50 G
do. do. Litt. B.	3½	84,50 G
do. do. Litt. C.	3½	75,75 G
do. IV.	4½	98,75 G
do. V.	4½	97,50 bz
do. VI.	4½	96,75 G
do VII.	5	102,40 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II	4	
do. do III	4½	75,— G
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,75 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	88,— bz
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,25 B
do. Litt. B.	4½	99,25 B
Berlin-Görlitz	5	102,— G
do do.	4½	91,75 G
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Berl.-Potsd. M. A. B	4	92,50 bz
do. do. C.	4	90,75 bz
do. do. D.	4½	96,00 B
do. do. F	4½	92,— bz G
Berlin-Stettin I.	4½	101,50 G
do. do. II.	4	92,00 G
do do. III.	4	91,75 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,90 bz
do. VI. do.	4	91,90 bz G
do. VII.	4½	95,40 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	90,— B
Cöln-Minden IV.	4	91,60 G
do. do. V.	4	89,50 bz G
do. do. VI.	4½	95,20 bz
Halle-Sorau Guben	5	96,75 bz
do. do. II.	5	94,10 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4½	83,90 B
Märkisch-Posener	5	102,50 B
Magdeb.-Halberstadt	4½	96,50 G
do. do. de 1865	4½	
do. do. de 1873	4½	90,50 bz B
do. Leipzig de 1867	4½	
do. do. de 1873	4½	90,50 bz B
do. Wittenberge	3	72,50 bz G
do. do.	4½	96,— B
Niederschles.-Märk. I.	4	97,10 G
do. II a 62½ thlr.	4	96,75 B
do. Obl. I. u. II	4	97,25 B
do. do. III. conv	4	96,50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	94,— B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	86,40 bz
do. F.	4½	101,25 B
do. G.	4½	98,25 bz B
do. H.	4½	
do. v. 1869	5	103,25 bz
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104,— bz G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,50 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	98,50 G
do. von 1862, 64	4½	98,50 G
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	102,80 bz G
do. v. 1874	5	102,80 bz G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,50 G
do. II. do.	4½	102,50 G
Schlesw.-Holstein.	4½	98,00 bz
Thüringer I.	4	93,50 B
do. II.	4½	100,25 G
do. III.	4	93,50 B
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,25 B G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	78,30 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87,20 bz
do. do. II.	5	85,50 bz
do. do. III.	5	82,80 bz G
do. do. IV.	5	82,50 G
Lemberg-Czernow. I	5	69,75 G
do. II.	5	72,25 G
do. III.	5	64,00 bz G
do. IV.	5	62,80 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	27,—
Mainz-Ludwigshafen	5	102,25 G
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,40 G
do. Ergänzungsn.	3	309,00 bz G
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,80 G
do. II. Em.	5	97,80 bz B
Oesterr. Nordwestb.	5	82,20 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,25 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	72,60 G
do. do. 1869	5	70,75 bz G
do. do. 1872	5	70,75 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,75 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	77,10 G
Südösterr. (Lomb.)	3	236,— G
do. do. neue	3	235,60 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 G
do. do. 1877	6	102,50 G
do. do. 1878	6	104,00 G
do. do. Oblig.	5	81,60 G
Baltische, gar.	5	88,— bz G
Brest-Grajewo	5	78,50 bz G
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20.40	5	95,25 G
Charkow.-Krementsch.	5	96,40 bz
Jelez Orel, gar.	5	97,20 bz
Jelez-Woron., gar.	5	96,50 G
Koslow.-Woron.	5	98,30 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	86,80 bz
Kursk. Chark. gar.	5	97,20 bz
K. Chark.-As. (Obl.)	5	94,20 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	97,90 bz
Losowo Sewast	5	95,— bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,90 bz G
Mosk.-Smolensk	5	97,80 bz
Schuja-Iwanowo	5	97,— B
Warschau Teresp.	5	96,— G
do. kleine	5	97,— B
Warschau-Wien II.	5	99,50 G
do. III.	5	97,75 bz
do. IV.	5	93,90 B
Zarskoe-Selo	5	88,— bz

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.